

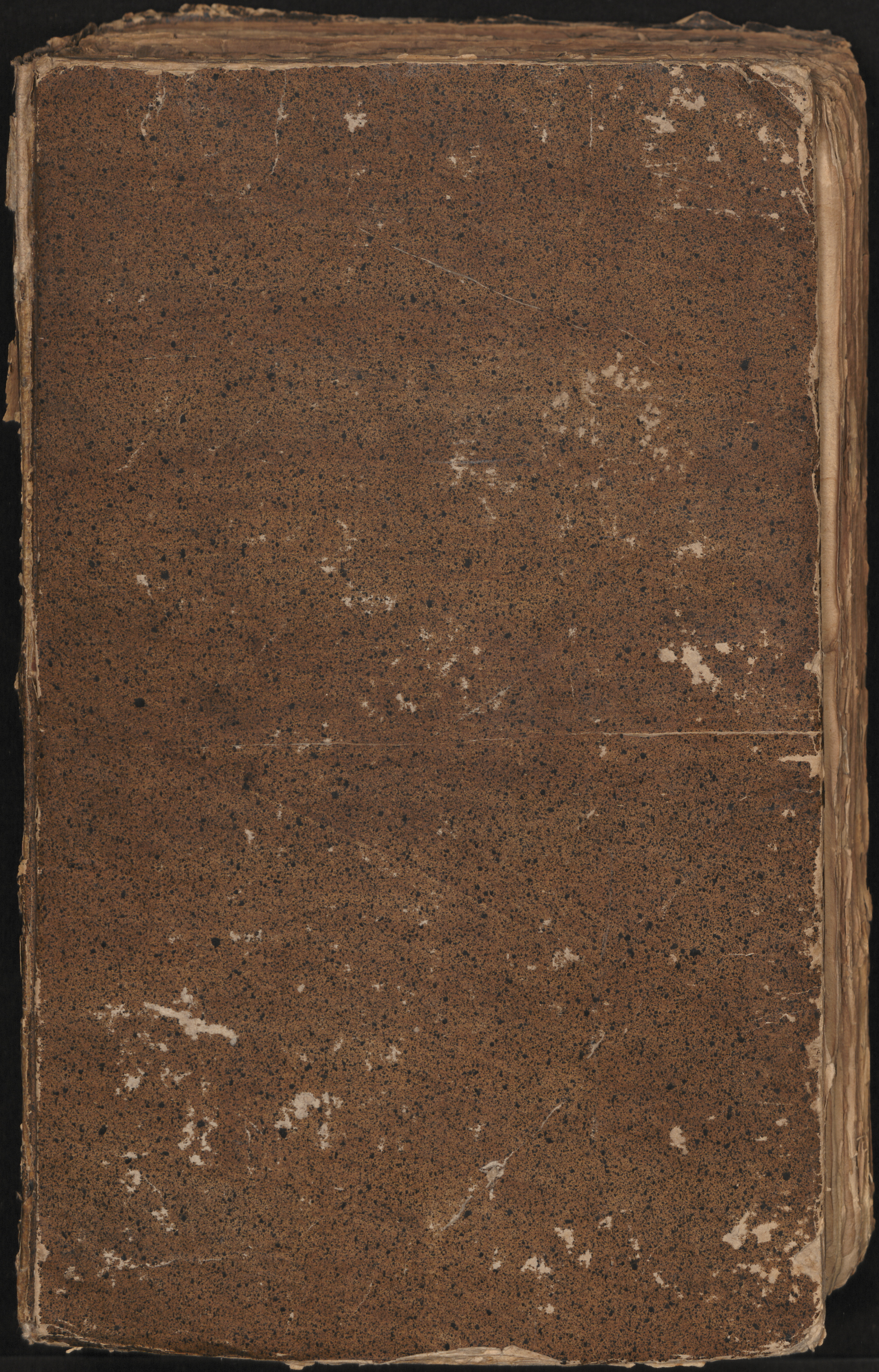
**Von Gottes gnaden Wir Ulrich/ Administrator des Stiffts Schwerin/ Erbe zu  
Norwegen/ Hertzog zu Schleswig ... Füegen allen und jeden ... hiemit zu wissen/  
Was gestalt numehr Land: und Weltkündig/ wie durch eigenütziger/ Gelddürftiger  
Leut getrieb und hochverbotten gesuch/ das Müntzwesen in so gefehrlichen und  
betrübtten zustandt gerahten ... Signatum Bützow den 15. Iunii Anno 1621**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769364187>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

1271

#

7

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a manuscript page. The text is arranged in several columns and is significantly faded and obscured by a large water stain on the right side.



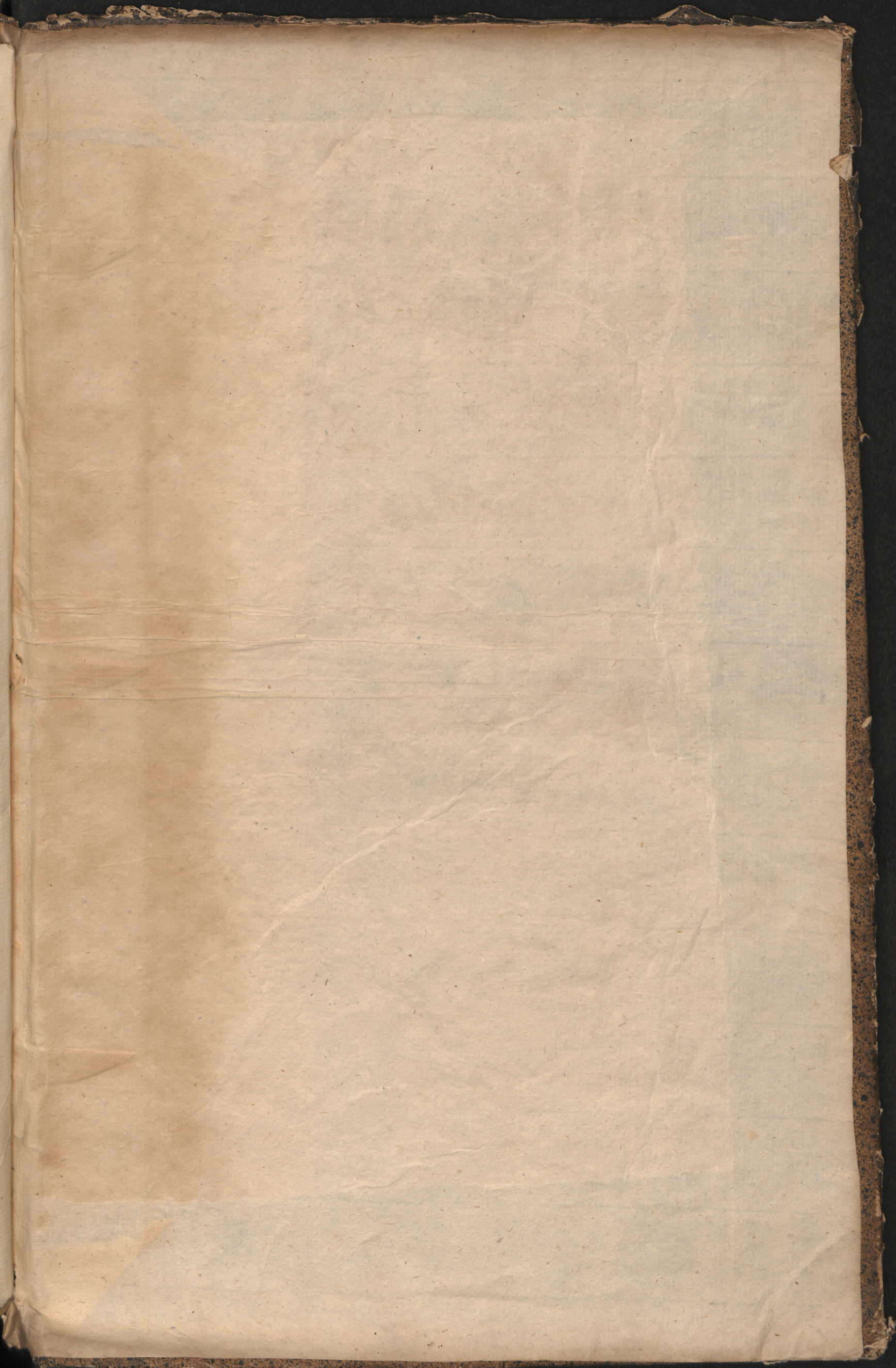


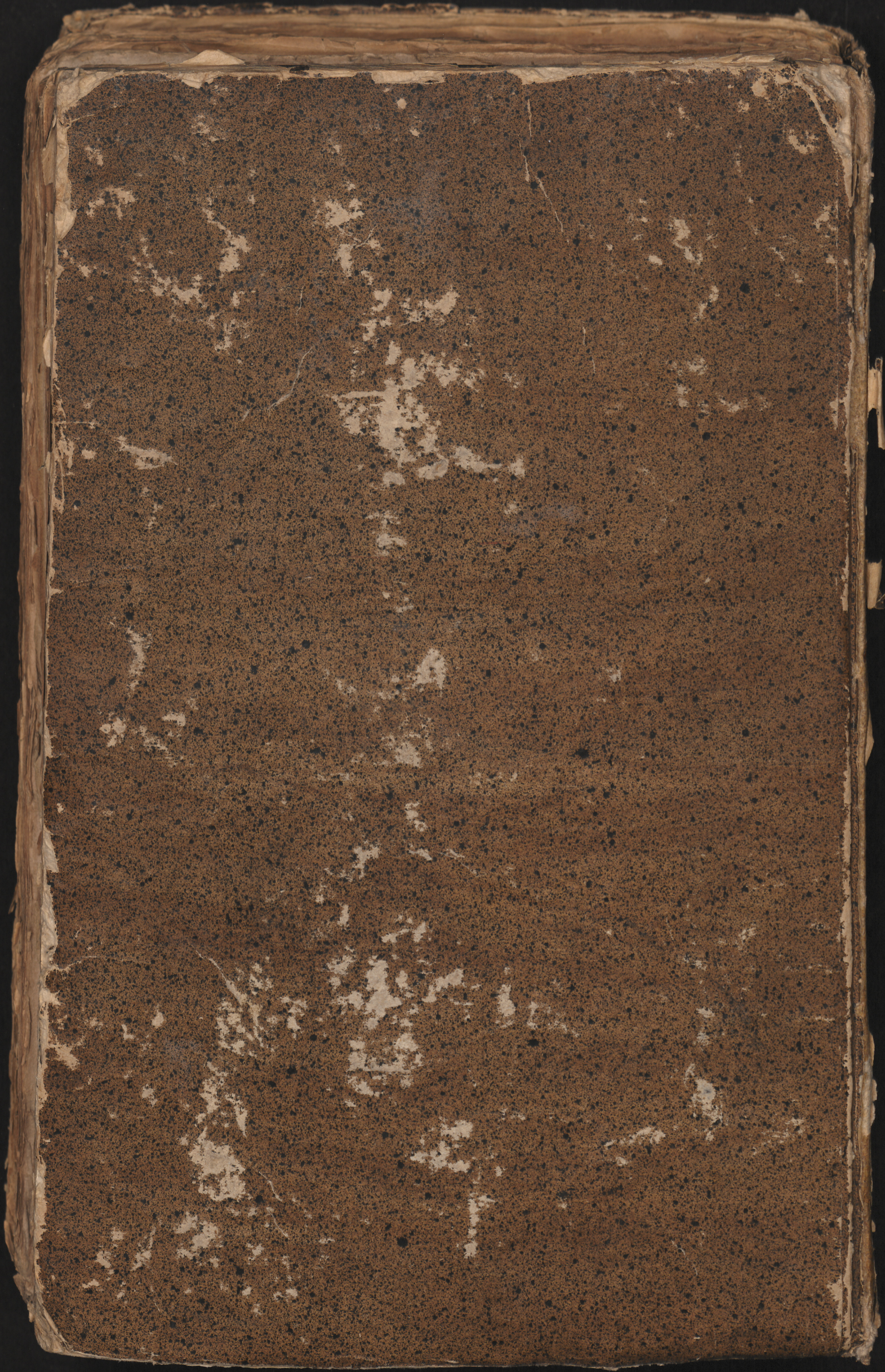
## On Gottes gnaden Wir Ulrich / Administrator des

Stifts Schwerin / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn vnd der  
Dithmarschen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst: Sägen allen vnd jeden vnsern Stiftsunterthanen hiemit zu  
wissen / Was gestalt numehr Land: vnd Weltkündis / wie durch eigenmäziger / Gelddürstiger Leut getrieb / vnd hoch  
verbotten gesuch / das Münzwesen in so gefehrlichen vnd betrübten zustandt gerathen / das man leider vieler Land vnd  
Leut gantzliche ruin vnd vntergang / wo dem vnheil nicht endlich begegnet wird / für augen zusehen vnd zu vermüthen  
hat / Ob nun wol im heiligen Römischen Reich aufflöblichen Gränz: vnd andern versamlungen / wie solchem vnwe  
sen vnd verderb möchte zubegegnen sein / vielfeltige *consultationes* vnd *tractaten* gepflogen / auch allerhandt mittel versucht  
sein / So hat doch solches alles bißdahero nichts gewircket / Sondern ist die verringerung der Münzsorten / in deme  
man die alte vollstendige hin vnd wider auffgewechselt / außgetippelt / weggeführt / in den Tigel gesetzt / vnd andere  
vndächtige / leichtfertige Neue Münz / insonderhet an Dubbelschillingen / vnd Reichsgroschen dargegen geschlagen /  
vnd mit grossen hauffen hin vnd wider eingeschoben / immer fort vnd fort erger vnd schlimmer geworden / Also das man  
des verderblichen vnwesens kein end abschen kan. Wann dann zu verhütung endlichen vntergangs vnd zerrüttung al  
ler *Commercien* , unterschiedliche Stend vnd Gliedmassen des heiligen Römischen Reichs / biß zu algemeinem Reichs  
schluß / sich vnd die ihrige bey solchem gefehrlichem zustandt in acht genommen / vnd so viel möglich dem einreißendem  
Vnglück begegnet / vnd Wir auch neben vnsern gehorsamen Vnterthanen dieses Stifts / den schaden / vnd böse gefehrliche  
*consequenz* dieses wercks vielfeltig empfinden / zumal dabey teglich erspüren / das sich auch von der letzten Bruch vnd Frucht  
des Saathans / etliche Finantzische Leut gefunden / welche die noch vbrige wichtige Dubbelschillinge / Schillinge / Sechslinge /  
ja Witten vnd Pfennige / auffgewechselt / außgewipelt / vnd andern / die deren zum verderb des Münzwesens schendlich mis  
braucht / zugeschanzt / ihres vorthails halber verkauft / vnd außgeführt / dagegen andere neue *depreciirte* vnd zuvor vnerhör  
ter weise verringerte leichte sorten an die stete eingeführt vnd eingeschoben / vnd sich also wider des H. Römischen Reichs heilsame  
me *constitutiones* vnd Ordnungen / ja wider Gottes gebott / dürstiglich / betrieglich vnd hochergerlich vergriffen / dadurch Land  
vnd Leute von dem höchsten biß auff den niedrigsten grad / schendlich außgefogen / auch zu befürchten / das sie solches / wie es die  
erfahrung fast bezeuget / noch ferner *continüiren* möchten. Als haben Wir vns nicht vnbillig vnser Ambts / vnd vnserer ge  
horsamen Vnterthanen angelegener wolffahrt erinnert / vnd in erwartung einer Eintrechtigen zusammensetzung vnd besserer  
Ordnung des heiligen Römischen Reichs / dem alzuweit leider eingerissenem vnheil / so viel an Vns ist / nachmahls in etwas  
zubegegnen eine hohe notturfft erachtet. Befehlendemnach hiemit ernstlich / das sich Jedermänniglich / er sey auch wer er wol  
le / in diesem vnserm Stift obgemelten auffwechseln / außwippens / außführens / betrieglichen eigenmäzigen Selthandlens /  
wie auch einschabung vnd einführung der leichten neuen sorten sich gantzlich enthalten solle / dann daferne jemand solte betroffen  
werden / der sich solcher handthierung / außwippens / klippens / vnd auffwechselens albereit gebraucht / oder noch gebrauchen  
würde / denn wollen wir nach außweisung des heiligen Römischen Reichs Ordnung vnd *constitutionen* an Leib / Ehr vnd Gut /  
Ja auch nach befindung mit dem öffentlichen Salgen / weil ja dieser art Diebe viel erger vnd schädlicher als andere befunden wer  
den / ernstlichen zu straffen nicht vnterlassen. So sollen auch hiemit die neuen Dubbelschillinge / so dieses vnd vergangen Jahr  
geschlagen / vnd ferner noch leichter geschlagen werden möchten / wie auch alle genante Silbergroschen / Schreckenberger / vnd  
dergleichen frembde sorten gantzlich verboten sein / auch keine andere Dubbelschillinge in bezahlung passiret werden / sie sein dan  
also beschaffen / das zum allerweinigsten sechzehen Thaler deroselben ein pfundt im gewicht halten / die aber leichter befunden  
werden / wollen Wir hiemit durchaus abgehabt / vnd bey Poen der *confiscation* , vnd anderer ernstlichen *arbitrar* straffen gantz  
lich verboten haben / Warnach sich ein jeder zu richten / vnd für vngelogenheit zu hüten. *Signatum Bükow den 15. Junij*

Anno 1621.











# On Gottes gnaden Wir Ulrich / Administrator des

Stifts Schwerin / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn vnd der  
Düchmarschen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst: Sagen allen vnd jeden vnsern Stiftsunterthanen hiemit zu  
wissen / Was gestalt numehr Landt vnd Weltkündig / wie durch eigenütziger / Gelddürftiger Leut getrieb / vnd hoch  
verbotten gesuch / das Münzwesen in so gefehrlichen vnd betrübten zustandt gerathen / das man leider vieler Land vnd  
Leut genzliche ruin vnd vntergang / wo dem vnheil nicht endlich begegnet wird / für augen zusehen vnd zu vermüthen  
hat / Ob nun wol im heiligen Römischen Reich auff löblichen Grätz vnd andern versamlungen / wie solchem vnwe-  
sen vnd verderb möchte zubegegnen sein / vielfeltige *consultationes* vnd *tractaten* gepflogen / auch allerhandt mittel versucht  
sein / So hat doch solches alles bißdahero nichts gewircket / Sondern ist die verringerung der Münzforten / in deme  
man die alte vollsendige hin vnd wider auffgewechselt / außgetippet / weggeführt / in den Tiegel gesetzt / vnd andere  
vndächtige / leichtfertige Neue Münz / insonderheit an Dubbelschillingen / vnd Reichsgroschen dargegen geschlagen /  
vnd mit grossen hauffen hin vnd wider eingeschoben / immer fort vnd fort erger vnd schlimmer geworden / Also das man  
des verderblichen vnwesens kein end absehen kan. Wann dann zu verhütung endlichen vntergangs vnd zerrüttung al-  
ler *Commercien* , unterschiedliche Stend vnd Gliedmassen des heiligen Römischen Reichs / biß zu algemeinem Reichs-  
schluß / sich vnd die ihrige bey solchem gefehrlichem vntergangt in acht genommen / vnd so viel möglich dem einreißendem  
Vnglück begegnet / vnd Wir auch neben vnsern gehorsamen Vnterthanen dieses Stifts / den schaden / vnd böse gefehrliche  
*consequenz* dieses wercks vielfeltig empfinden / zumal dabey teglich erspüren / das sich auch von der letzten Bruth vnd Frucht  
des Sathans / etliche Finantzische Leut gefunden / welche die noch vbrige wichtige Dubbelschillinge / Schillinge / Sechshing  
ja Witten vnd Pfennige / auffgewechselt / außgewipet / vnd andern / die deren zum verderb des Münzwesen schendlich miß-  
braucht / zugeschanz / ihres vorthails halber verkauft / vnd außgeführt / dagegen andere neue *depreciirte* vnd zuvor vnerhö-  
ter weise verringerte leichte sorten an die stete eingeführt vnd eingeschoben / vnd sich also wider des H. Römischen Reichs heilsa-  
me *constitutiones* vnd Ordnungen / ja wider Gottes gebot / dürftiglich / betrieglich vnd hochgergerlich vergrieffen / dadurch La-  
nd vnd Leute von dem höchsten biß auff den niedrigsten grad / schendlich außgefogen / auch zu befürchten / das sie solches / wie es  
erfahrung fast bezeuget / noch ferner *continuiren* möchten. Als haben Wir vns nicht vnbillig vnser Ambts / vnd vnserer  
horsamen Vnterthanen angelegener wolffahrt erinnert / vnd in erwartung einer Eintrechtigen zusammensetzung vnd besser  
Ordnung des heiligen Römischen Reichs / dem alztweit leider eingerissenem vnheil / so viel an Vns ist / nachmahls in etw  
zubegegnen eine hohe notturfft erachtet. Befehlennach hiemit ernstlich / das sich Jedermänniglich / er sey auch wer er w  
le / in diesem vnserm Stifte obgemelten auffwechselens / außwippens / außführens / betrieglichen eigenmäztigen Gelthandlen  
wie auch einschabung vnd einführung der leichten neuen sorten sich genzlich enthalten solle / dann daserne jemand solte betros  
werden / der sich solcher handthierung / außwippens / tippens / vnd auffwechselens albereit gebraucht / oder noch gebrauch  
würde / denn wollen wir nach außweisung des heiligen Römischen Reichs Ordnung vnd *constitutionen* an Leib / Ehr vnd Gu  
Ja auch nach befindung mit dem öffentli. hein Salgen (weil ja dieser art Diebe viel erger vnd schedlicher als andere befunden  
den) ernstlichen zu straffen nicht vnterlassen. So sollen auch hiemit die neuen Dubbelschillinge / so dieses vnd vergangen J  
geschlagen / vnd ferner noch leichter geschlagen werden möchten / wie auch alle genante Silbergroschen / Schreckenberger /  
dergleichen frembde sorten genzlich verboten sein / auch keine andere Dubbelschillinge in bezahlung passiret werden / sie sein  
also beschaffen / das zum allerweinigsten sechzehen Thaler deroselben ein pfundt im gewicht halten / die aber leichter besun  
werden / wollen Wir hiemit durchaus abgehabt / vnd bey Poen der *confiscation* , vnd anderer ernstlichen *arbitrar* straffen ge  
lich verboten haben / Warnach sich ein jeder zu richten / vnd für vngelegenheit zu hüten. *Signatum* Bützow den 15. Ja  
Anno 1621.

